

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	PI 3	220
----	------	-----

Frauenfeld, 6. Januar 2026
Nr. 1

**Parlamentarische Initiative von Reto Ammann, Ueli Graf, Marco Rüdisüli, Celina Hug, Jost Rüegg, Marion Sontheim und Lukas Madörin vom 5. November 2025
„Schonender Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern ist verfassungswürdig“**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI wird beantragt, die Kantonsverfassung (KV; RB 101) mit einem neuen § 82a, Stoffkreisläufe, dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton und die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen schaffen (Abs. 1). Sie sollen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern treffen (Abs. 2).

2. Verfahren

Die PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt (§ 44 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates [GOGR; RB 171.1]).

2/3

3. Materielles

3.1. Rechtliche Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurde die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis deutlich gestärkt. Seit dem 1. Januar 2025 enthält das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) ein neues Kapitel mit dem Titel „Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft“. Art. 10h verpflichtet neu den Bund und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kantone, für die Schonung der natürlichen Ressourcen zu sorgen. Sie haben sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz einzusetzen. Abfälle müssen neu der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte (Art. 30d Abs. 1 USG). Auch das ressourcenschonende Bauen ist neu als eigener Abschnitt im USG verankert. Zur Förderung des ressourcenschonenden Bauens kann der Bundesrat im Rahmen einer gesamthaften, bauwerk- und lebenszyklusbasierten Nachhaltigkeitsbetrachtung nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz verschiedene Anforderungen festlegen (Art. 35j Abs. 1 USG). Dies betrifft die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile, die Verwendung von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung von Bauabfällen stammen, die Rückbaubarkeit von Bauwerken und die Wiederverwendung von Bauteilen in Bauwerken. Der Regierungsrat hat sich dazu bereits mit der Beantwortung vom 11. Juni 2024 der Interpellation „Kreislaufwirtschaft im Thurgauer Bauwesen“ vom 2. Oktober 2023 geäussert (GR 20/IN 55/581).

Das USG enthält zudem seit längerem detaillierte Regelungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Art. 30a USG beschreibt die Kompetenzen des Bundesrates insbesondere im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Produkten mit grossen Umweltauswirkungen. Art. 30d USG regelt die Pflicht zur Verwertung bestimmter Abfälle.

Mit der Revision des USG per 1. Januar 2025 ging auch eine Revision des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) einher. Nach Art. 45 Abs. 3 lit. e ENG müssen die Kantone einheitliche Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude erlassen. Dadurch soll vermehrt Baumaterial mit tiefer grauer Energie eingesetzt werden, was im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist und was auch Sanierungen attraktiver machen dürfte.

Ursprung der genannten Änderungen auf Bundesebene war die Parlamentarische Initiative 20.433 „Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken“ der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates. Das rechtliche Fundament für die Kreislaufwirtschaft ist damit gelegt und die Kantone und Gemeinde sind daran gebunden. Eine

3/3

Verankerung der Aufgabe auf kantonaler Verfassungsstufe ist darüber hinaus nicht erforderlich. Der Vollzug des USG ist ohnehin Aufgabe der Kantone (Art. 36 USG). Auf dieser Grundlage kann der Kanton Thurgau schon heute entsprechende Massnahmen ergreifen und umsetzen. Sollte der Grosse Rat weiteren Regelungsbedarf erkennen, könnte das kantonale Abfallgesetz (AbfallG; RB 814.04) ergänzt werden. Eine grössere Revision des AbfallG ist verwaltungsintern in Vorbereitung; mit einer öffentlichen Vernehmlassung ist allerdings frühestens Ende 2026 zu rechnen.

Der Kanton Zürich, auf den in der Begründung der PI verwiesen wird, war punkto Kreislaufwirtschaft ein Vorreiter. Er hatte diese auf Verfassungsstufe verankert, bevor das USG diesbezüglich ergänzt wurde.

3.2. Ressourcenüberlegungen

Wie oben erläutert, sind die Rechtsgrundlagen für eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft vorhanden. Hervorzuheben ist, dass es bei der Umsetzung aus Sicht des Regierungsrates nicht an zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen mangelt, sondern an Ressourcen, um die bestehenden Vorgaben wirksam umzusetzen. Neue gesetzliche Bestimmungen ändern an diesem Grundproblem nichts. Immerhin konnten bei der kantonalen Umsetzung beispielsweise mit dem Baustoffrecycling-Konzept von 2018 erhebliche Fortschritte bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen bei kantonalen Hoch- und Tiefbauprojekten erzielt werden.

4. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angestrebte Änderung im Wesentlichen die gleiche Stossrichtung wie das USG verfolgt. Der Kanton Thurgau kann auf dieser Rechtslage bereits heute Massnahmen im Sinne der vorliegenden PI ergreifen und umsetzen. Eine zusätzliche kantonale Verfassungsbestimmung ist nicht erforderlich. Der Regierungsrat empfiehlt daher, die PI nicht zu unterstützen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

